

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Landgericht München I
80316 München

01.09.2017

Aktenzeichen **14 T 11191/17**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

wurde uns mit Gerichtsschreiben vom 14.08.2017 der Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 31.07.2017, das Schreiben der Gegenpartei vom 07.08.2017 sowie der Beschluss des originären Einzelrichters vom 08.08.2017 formlos zugestellt.

Den Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 31.07.2017 betreffend rügen wir, dass dieser Beschluss unter Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters ohne vorausgehenden Übertragungsbeschluss des originären Einzelrichters (§ 568 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ergangen und infolgedessen aufzuheben ist (falls der gerügte Beschluss nicht bereits gemäß § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nichtig ist).

Bezüglich des demzufolge erst noch zu erlassenden Beschlusses weisen wir erneut darauf hin, dass gemäß der herrschenden Rechtsprechung ein Nichtabhilfebeschluss, der sich mit dem Vorbringen einer Beschwerde nicht auseinandersetzt, den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. In diesem Zusammenhang führen wir nunmehr exemplarisch den Beschluss vom 18.10.2016 (17 W 1731/16) an, mit dem das Oberlandesgericht München einen Nichtabhilfebeschluss, der lediglich mit den Worten

„Der Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.“

begründet worden war, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache zur Nachholung einer gesetzeskonformen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen hat. Zur Begründung dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht München ausgeführt:

„Inhaltlich setzt die Vorlage einer Beschwerde durch das Erstgericht im Hinblick auf das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 I GG (OLG Hamm OLGZ 1977,

410; OLG München OLGR 2003, 435 = MDR 2004, 291; OLG Saarbrücken OLGR 2006, 600) eine Entscheidung voraus, in der auf das Beschwerdevorbringen gezielt und inhaltlich erschöpfend eingegangen wird (OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1098; OLG München OLGR 2003, 435 = MDR 2004, 291; LG Kiel SchIHA 2009, 93). Sie muss sich konkret mit der Gegenargumentation der Beschwerdebegründung befassen und nachvollziehbar darstellen, weshalb nicht abzuhelpen ist (OLG Köln FamRZ 1986, 487; OLGR 2007, 570; FamRZ 2010, 146; OLG Hamm MDR 1991, 452; OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 349; OLG München OLGR 2003, 435 = MDR 2004, 291; MDR 2010, 588; OLG Jena OLGR 2005, 203; MDR 2010, 832; OLG Saarbrücken OLGR 2006, 600; OLG Düsseldorf FamRZ 2006, 1551; OLG Schleswig MDR 2011, 1378, 1379; LAG Sachsen-Anhalt MDR 1998, 741).“

Da auch der Nichtabhilfebeschluss vom 25.07.2017 lediglich mit den Worten

„Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.“

begründet und demnach auf unser Beschwerdevorbringen vom 03.07.2017 nicht gezielt und inhaltlich erschöpfend eingegangen wurde, wurde durch diesen Nichtabhilfebeschluss unser Anspruch auf rechtliches Gehör erheblich verletzt, sodass die Sache zur Nachholung einer gesetzeskonformen Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen ist.

Vorsorglich und ergänzend führen wir auch an, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den (ohnein infolge gesetzeswidriger Besetzung aufzuhebenden sofern nicht bereits nichtigen) Beschluss vom 31.07.2017 nicht geheilt wird, da auch in der Begründung dieses Beschlusses nicht in der gesetzlich gebotenen Form auf unser Beschwerdevorbringen vom 03.07.2017 eingegangen wird. Kern des Vorbringens ist, dass das Amtsgericht im Beschluss vom 14.06.2017 die zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussichten in ermessensfehlerhafter Weise teilweise verneint hat, obwohl es zuvor in der Verfügung vom 02.05.2017 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass bezüglich sämtlicher Widerklageforderungen die weitere Befragung von Sachverständigen und (sachverständigen) Zeugen unausweichlich ist. Wie die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I in ihrem Beschluss vom 28.09.2015 selbst ausgeführt hat, darf Prozesskostenhilfe für den Fall einer Beweiserhebung nur verwehrt werden, wenn „Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der hilfsbedürftigen Partei ausgeht“. Ungeachtet dessen wurde im Beschluss vom 31.07.2017 nicht dargelegt, welche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die (derzeit nur wegen eines neuerlichen Referatswechsels unterbrochene) Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zu unserem Nachteil ausgehen werde. Da es an dieser Darlegung fehlt, wird auch der Beschluss vom 31.07.2017 einer gesetzeskonformen Entscheidung nicht gerecht.

Um einem weiteren unnötigen Aufblähen der Akte entgegen zu wirken und insbesondere, da der Anspruch auf Schadensersatz untrennbar mit den Feststellungen zu der in der Mietsache nachgewiesenen Schadstoffbelastung verbunden ist (vgl. Schriftsatz vom 16.03.2016), haben wir uns in der Beschwerde vom 03.07.2017 gezielt darauf beschränkt, den Beschluss vom 14.06.2017 mit dem erheblichen Einwand der unzulässigen Beweisantizipation anzugreifen. Dessen ungeachtet werden im Beschluss vom 31.07.2017 darüberhinausgehend weitere Ausführungen gemacht, zu denen wir in gebotener Kürze anmerken:

- Indem sich die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I bei diesen Ausführungen (in Einigkeit mit dem Amtsgericht im Beschluss vom 14.06.2017) hinsichtlich unseres Anspruchs auf Rückerstattung überzahlter Mieten, Schadensersatzforderungen für Verdienstaufschlag, entgangenen Gewinn und Fahrtkosten sowie Schmerzensgeld auf die Entscheidungen zum Prozesskostenhilfeantrag vom 23.12.2013 beruft, wird deutlich, dass das Gericht unseren darauf gerichteten Sachvortrag nebst den Beweisangeboten aus dem Prozesskostenhilfeantrag vom 30.12.2015 gänzlich übergeht.

Da die vollständige Ermittlung des Sachverhalts eine essentielle Voraussetzung für ein den rechtsstaatlichen Erfordernissen gerecht werdendes Verfahren ist, stellt dieses Übergehen einen massiven Verfahrensfehler in Form einer nachhaltigen Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie einer unzulässigen Beweisantizipation dar.

Hinsichtlich dieser unzulässigen Beweisantizipation verweisen wir nochmals auf die Verfügung vom 02.05.2017. Wie dieser zu entnehmen ist, muss das Gericht für die „erheblichen Klageforderungen, welche den Zeitraum bis zum Auszug betreffen“ (und demzufolge unseren Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Mieten sowie auch die Schmerzensgeldforderung umfassen) „unausweichlich den sachverständigen Zeugen Scholz befragen, bevor es“ nach Anhörung von weiteren Sachverständigen „zu einer endgültigen Entscheidung gelangen kann“.

Da die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I (ebenso wie die für den Beschluss vom 14.06.2017 zuständige Richterin des Amtsgerichts) in der Sache keine eigene Sachkunde nachgewiesen hat, stellt deren Schätzung der Minderungsquote aufgrund fehlender Anknüpfungspunkte eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung dar, die sich weder durch Verweis auf den Beschluss vom 28.09.2015 noch durch den dortigen Verweis auf das Urteil aus dem Vorverfahren vom 06.12.2012 (14 S 12138/12) rechtfertigen lässt. Dies gilt insbesondere, da diesem Urteil ein anderer Sachverhalt und Klagezeitraum zu Grunde liegt und es sich vollumfänglich auf ein zwischenzeitlich nicht mehr verwertbares Gutachten gestützt hat.

- Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für eingeholte Privatgutachten wurde auch im Prozesskostenhilfeantrag vom 30.12.2015 als Hauptforderung geltend gemacht, sodass wir uns auch hinsichtlich dieser Forderung nicht auf das Kostenfestsetzungsverfahren verweisen lassen müssen (MünchKomm-BGB/Oetker, 4. Aufl., § 249, Rn. 375 m.w.N.).

Da diese Rechtsauffassung auch im Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 28.09.2015 vertreten wurde, indem es dort heißt, dass man sich bei komplizierten Fragen „während und vor dem Prozess Privatgutachter bedienen“ und deren Kosten „als Schadenersatz“ geltend machen kann, hätte es im Beschluss vom 31.07.2017 zumindest einer Begründung bedurft, warum diese Rechtsauffassung nun nicht mehr gelten soll.

- Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung wurde im Prozesskostenhilfeantrag vom 30.12.2015 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und speziell auf die Grundsatzentscheidung des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 1986 (GSZ 1/86, BGHZ 98, 212) gestützt, gemäß derer der „deliktisch bedingte Entzug von Sachen (...) einen Vermögensschaden bewirken“ kann. Wir haben darüber hinaus substantiiert dargelegt, dass sich der seitens der widerbeklagten Schädigerin schuldhaft und arglistig herbeigeführte Entzug der Münchner Mietsache signifikant auf die materiale Grundlage unserer Lebenshaltung auswirkt hat, sodass ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung entstanden sein kann.

Dessen ungeachtet wurde in dem, nach Ansicht der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I, so „überaus sorgfältig begründeten Beschluss des Amtsgerichts München vom 14.06.2017“ die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs, ohne die abweichende Meinung eingehender zu begründen, als mit dem deutschen Schadenersatzrecht nicht vereinbar abgetan und unser Vortrag missbräuchlich zu einer „Art „Schmerzensgeld““ uminterpretiert.

- Das unstreitige Betriebskostenguthaben aus dem Jahr 2009 ist nicht verjährt, da die mit Ablauf des 31.12.2010 beginnende Verjährungsfrist mittels des in den Schreiben der Vermieterin vom 17.07.2012 und 27.07.2012 erklärten Anerkenntnisses unseres Guthabens (in Form einer Aufrechnungserklärung) die Verjährung unterbrochen und eine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt hat (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), die erst mit Ablauf des 31.12.2015 und somit nach Einreichen des Prozesskostenhilfeantrags vom 30.12.2015 abgelaufen war. (Das Schreiben der Vermieterin vom 17.07.2012 haben wir zusammen mit dem Antrag vom 30.12.2015 als Anlage B 98 eingereicht; das Schreiben vom 27.07.2012 reichen wir hiermit als Anlage nach.)

Hinsichtlich der Betriebskosten für die Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.03.2012 haben wir vorgetragen, dass sich die widerbeklagte Vermieterin im Vorverfahren für diesen Zeitraum überhöhte Betriebskosten hat titulieren lassen, von denen sie uns aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung „freizustellen“ hat. Was an diesem einfachen Sachverhalt anscheinend selbst für die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I unverständlich ist, erschließt sich auch bei aller Besonnenheit nicht und lässt wohl bei jedem vernünftig denkenden Menschen die Besorgnis aufkommen, dass das Gericht unser Vorbringen generell – ganz im Interesse der widerbeklagten Schädigerin – nicht verstehen will.

In Bezug auf die Ausführungen zu den Nebenkosten für die Zeit von Oktober 2010 bis 31.01.2013 im amtsgerichtlichen Beschluss vom 14.06.2017, gegen die aus Sicht der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I „keine Bedenken“ bestehen, wenden wir ein, dass diese Sichtweise dem Willen des Gesetzgebers eklatant zu wider läuft und demnach unhaltbar und objektiv willkürlich ist. Wie § 536a Abs.1 BGB zu entnehmen ist, kann vielmehr der Mieter, dann, wenn der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels „in Verzug“ kommt, Schadensersatz verlangen. Eine gesetzliche Regelung, wonach ein Mieter dieses Recht wegen eines überwiegenden Mitverschuldens verliert, weil er sich aus dem Mietvertrag nicht durch eine fristlose Kündigung nach § 543 BGB befreit hat, findet sich dahingegen nicht.

Da wir uns seit Jahren der, für die widerbeklagte Schädigerin Partei ergreifenden, Willkür des Vorsitzenden Richters am Landgericht Fleindl und des Richters am Landgericht Dr. Schindler ausgesetzt sehen, kommen wir nicht mehr umhin, mitzuteilen, dass gegenüber diesen beiden Richtern die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Für die Begründung unseres Ablehnungsgesuchs verweisen wir auf den in diesem Schreiben angesprochenen, objektiven Verstoß gegen das Willkürverbot, die nachhaltige Verletzung des rechtlichen Gehörs, das unzulässige Übergehen entscheidungserheblichen Sachverhalts sowie die unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses der (derzeit lediglich unterbrochenen) Beweisaufnahme.

Auch die zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen zeigen, dass uns die beiden Richter Fleindl und Dr. Schindler nicht neutral und objektiv gegenüberstehen. Hervorzuheben ist hier im Speziellen deren Urteil vom 06.12.2012 (14 S 12138/12), bei dessen Gegenüberstellung mit ihrem Urteil vom 04.05.2016 (14 S 6582/15) sich zeigt, dass diese Richter uns gegenüber das verfahrensrechtliche Gebot der willkürfreien Gleichbehandlung nicht respektieren. Dies kann man daraus ersehen, dass sie in ihrer Entscheidung vom 04.05.2016 den Standpunkt vertreten haben, dass ein Mieter, der sich auf die Minderungsrechte des § 536 BGB beruft, nur seine ihm gesetzlich zustehenden Rechte wahrnimmt. Hierzu heißt es desweiteren:

„An die Wahrnehmung dieser Rechte dürfen keine zu strengen Anforderungen im Hinblick auf ein Kündigungsrecht gestellt werden, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass derjenige Mieter, welcher sich bei der Schätzung einer Minderungsquote falsch beraten lässt oder welcher im Prozess aufgrund von Beweisschwierigkeiten unterliegt, die außerordentliche Kündigung des Mietverhältnis deshalb riskiert, weil er sich auf seine ihm zustehenden Minderungsrechte beruft. Eine Kündigung kann daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Mieter seine ihm zustehenden Rechte dadurch bewusst arglistig nutzt, dass er wider besseren Wissens tatsächlich nicht bestehende Mängel behauptet, um den Vermieter zu schädigen.“

Demgegenüber haben die beiden Richter Fleindl und Dr. Schindler in ihrer uns betreffenden Entscheidung vom 06.12.2012 einen gänzlich anderen Maßstab angelegt und die im Urteil

des Amtsgerichts München vom 18.05.2012 (432 C 487/11) für einen keineswegs arglistig behaupteten Mangel festgesetzte Minderungsquote in Höhe von 30 % auf nur mehr 10 bis 15 % herabgesetzt, um auf diesem Wege die außerordentliche Kündigung der Vermieterin, die sich pflichtwidrig mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hatte, wirksam werden zu lassen (obwohl diese gegen das ihr sehr günstige Urteil des Amtsgerichts selbst keine Berufung eingelegt hatte).

An dieser willkürlich geschätzten Minderungsquote von 10 bis 15 % halten die beiden Richter auch in dem von der Vermieterin erneut anhängig gemachten Verfahren unerbittlich fest, obwohl sich die Beweissituation zwischenzeitlich nachweislich zu unseren Gunsten verändert hat. Da zu befürchten steht, dass sie, um (sich) kein Fehlverhalten bei der Urteilsfindung vom 06.12.2012 eingestehen zu müssen, auch künftig jeden für uns günstigen Beweis ignorieren werden, lehnen wir die Richter Fleindl und Dr. Schindler wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Anmerken möchten wir in diesem Zusammenhang auch, dass im Rubrum der Beschlüsse vom 28.09.2015 und 01.10.2015 als Beklagter zu 3) ein „Bauer Michael, Ratoldstraße 26, 80995 München, derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar“ vermerkt war. Per Beschluss vom 12.11.2015 wurde dieser aus dem Rubrum gestrichen, da am 12.10.2015 schriftlich darauf hingewiesen worden war, dass der sich im Isar-Amper-Klinikum München-Ost befindende Bauer Michael nicht am Verfahren beteiligt ist. Da nun in den Beschlüssen vom 31.07.2017 und 08.08.2017 der sich im Isar-Amper-Klinikum (auch bekannt als Bezirkskrankenhaus Haar) befindende Bauer Michael neuerlich im Rubrum – diesmal als Beklagter zu 1) – vermerkt wurde, stellt sich die Frage, ob dies eine Provokation oder Verunglimpfung sein soll?

Beides ist für einen Rechtssuchenden nicht hinnehmbar und rechtfertigt zusammen mit den oben aufgeführten Gründen die Besorgnis der Befangenheit.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass – wie beispielsweise dem Nichtabhilfebeschluss vom 25.07.2017 zu entnehmen ist – auch die Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Grau & Eberl sowie Rechtsanwalt Dr. Geipel aus dem Rubrum zu streichen sind.

Michael Bauer

Marion Stein